

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Kirchlauter

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Kirchlauter folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Kränze beilegen) beträgt

a) für ein Urnengrab	125,00 €
b) für ein Kindergrab	175,00 €
c) für eine Grabstelle - einfachtief -	476,00 €
d) für eine Grabstelle - doppeltief -	534,00 €
Frostzuschlag ab 10 cm	59,00 €
Frostzuschlag ab 25 cm	75,00 €
Frostzuschlag ab 30 cm	83,00 €
Frostzuschlag ab 40 cm	94,00 €
Felszuschlag	95,00 €
Wasserschlag	35,00 €

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ebelsbach, den **10. Mai 2017**



Stöhr, 2. Bürgermeister

Die Satzung wurde am **11. Mai 2017** in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder entfernt.

Ebelsbach, den \_\_\_\_\_